



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses  
für Bildung  
Herrn Guido Ernst, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

13. Dez. 2017

Mein Aktenzeichen  
9301

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Herr Hoffmann  
Dominik.Hoffmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16 5492  
06131 16 175492

**14. Sitzung des Ausschusses für Bildung am 30.11.2017**

**TOP 8: Inklusion an rheinland-pfälzischen Schulen**

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/2269 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß meiner Zusage in der o.a. Sitzung des Ausschusses für Bildung teile ich Ihnen mit, dass aktuell das Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht an 13 berufsbildenden Schulen angeboten wird, die verteilt auf insgesamt 23 Klassen 69 Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung beschulen:

- Berufsbildende Schule Bitburg
- Berufsbildende Schule Donnersbergkreis
- Berufsbildende Schule des Landkreises Kaiserslautern, BBS Landstuhl
- Berufsbildende Schule Julius-Wegeler, Koblenz
- Berufsbildende Schule Kusel
- Berufsbildende Schule Technik 2 Ludwigshafen
- Berufsbildende Schule Mainz II
- Berufsbildende Schule Speyer
- Berufsbildende Schule Südliche Weinstraße
- Berufsbildende Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege, Trier
- Berufsbildende Schule Westerburg
- Berufsbildende Schule Wissen
- Berufsbildende Schule Zweibrücken



Im Jahr 2018 wird mit der Berufsbildenden Schule Germersheim und der Berufsbildende Schule Landau an zwei weiteren Standorten das Berufsvorbereitungsjahr mit inklusivem Unterricht angeboten werden.

Wie in der o.a. Sitzung ebenfalls zugesagt, übersende ich Ihnen anbei meinen Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig

Sitzung des Ausschusses für Bildung am 30.11.2017

Vorlage 17/2269; Antrag der CDU-Fraktion nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Betreff: „Inklusion an rheinland-pfälzischen Schulen“

Anrede,

mit Änderung des Schulgesetzes zum 1.8.2014 wurde der inklusive Unterricht erstmals im Schulgesetz verankert. Es wurde die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderungen als allgemeinpädagogische Aufgabe aller Schulen definiert und das Wahlrecht der Eltern zwischen Förderschule und inklusivem Unterricht verankert. Mit dieser Änderung des Schulgesetzes wurde in § 14a auch eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen.

Auf dieser Grundlage soll erstmals eine Verordnung zum inklusiven Unterricht und zur sonderpädagogischen Förderung erlassen werden. Diese wird grundlegende Regelungen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen enthalten, sowohl für den Unterricht in Förderschulen als auch für den inklusiven Unterricht. Dabei geht es z. B. um Grundlagen des zieldifferenten Unterrichts. Auch in den zieldifferenten Bildungsgängen Lernen und ganzheitliche Entwicklung soll sich der Unterricht an den Fächern und Lernfeldern der Grundschule und der Realschule plus orientieren. Damit soll sichergestellt werden, dass an beiden Lernorten, also an Schwerpunktschulen und an Förderschulen, Schülerinnen und Schüler optimal auf einen möglichen Wechsel in den zielgleichen Unterricht vorbereitet werden. So schaffen wir gleichwertige Strukturen und stärken nachhaltig die Umsetzung der Inklusion.

Parallel zur Verordnung zum inklusiven Unterricht und zur sonderpädagogischen Förderung wird die für die Förderschulen geltende Schulordnung aus dem Jahr 2000 vollständig überarbeitet und in Anpassung an die Schulgesetznovelle neu gefasst.

In der geplanten Förderschulordnung werden die für die Schulart Förderschule notwendigen Rahmenbedingungen geregelt, analog den Schulordnungen der anderen Schularten. Insbesondere werden Aufgaben und Verfahrensregelungen für Förder- und Beratungszentren näher ausgeführt.

Beide Rechtsverordnungen werden inhaltlich aufeinander abgestimmt.

Dem Grundsatz der UN-Behindertenrechtskonvention „Nicht ohne uns über uns“ folgend wurden wesentliche inhaltliche Fragestellungen fachlich diskutiert, insbesondere Fragen zur Beratung von Eltern, zum Nachteilsausgleich und zur Feststellung des

sonderpädagogischen Förderbedarfs. Gerade bei diesen Themen ist es uns ein besonderes Anliegen, eine breite Beteiligung sicherzustellen. Daher wurden beispielsweise Gespräche mit dem Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen, dem Landeselternbeirat und den Personalräten geführt.

In diesem Zusammenhang wird geprüft, welchen Regelungsbedarf es in den Rechtsverordnungen zu Begrifflichkeiten, Vereinheitlichungen von Verfahrensweisen und Verfahrensregelungen gibt.

Das Thema Nachteilsausgleich beispielsweise hat durch die Ausweitung des inklusiven Unterrichts an Bedeutung gewonnen. Deshalb wird die Verordnung zum inklusiven Unterricht und zur sonderpädagogischen Förderung dazu auch Regelungen enthalten – insbesondere zur Verfahrensweise, zu Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen sowie zu Grundsätzen, wie Nachteilsausgleich zu gewähren ist.

Mit Erlass der beiden Rechtsverordnungen soll Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention weiter umgesetzt und die Inklusion in unserem Schulsystem nachhaltig unterstützt werden.

Derzeit finden weitere Abstimmungsprozesse zwischen Ministerium für Bildung und Schulbehörde zu inhaltlichen Fragestellungen statt, bei denen auch die Anregungen und Rückmeldungen aus den Fachgesprächen mit den Verbänden und Personalräten ausgewertet werden. Im Anschluss daran soll die schriftliche Verbändeanhörung eingeleitet werden.

Uns ist ein breiter Konsens mit allen Beteiligten wichtig. Da nicht einzuschätzen ist, wie viel Zeit für die weiteren Gespräche benötigt wird, ist bislang noch kein Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Rechtsverordnungen festgelegt.